

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
- Baudezernat -
Postfach 18 63

59248 Beckum



Bauamt

Auskunft erteilt:
Herr Ziller

Zimmer
B2.49

Telefon
(02581) 53-6327

Fax
(02581) 53-6399

E-Mail
erhard.ziller@kreis-warendorf.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht
10.09.2008

Mein Zeichen
63-UA-0085/2008-B

Datum
13.10.2008

Stellungnahme

Maßnahme:	Aufstellung eines Bebauungsplanes B.Plan Nr 55.1 'Grottkauer Straße/Werseweg' mit Aufhebung B.Plan Nr. 55 'Am Werseweg' -Beteiligung gem. § 4(2) BauGB
Kommune/ Aufsteller/in::	Stadt Beckum Der Bürgermeister Postfach 18 63, 59248 Beckum

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Die zuletzt im Bericht des Gutachterbüros Urbanski & Versmold vom 17.04.2007 dargestellten Ergebnisse von Bodenluftuntersuchungen ermöglichen mir keine abschließende bodenschutzrechtliche Bewertung zur geplanten Wohnbebauung, weil der Zustand unterirdischer Altanlagen sowie die bodenschutz- und abfallrechtliche Relevanz der evtl. im Plangebiet verbleibenden Alt-auffüllungen noch nicht vollständig geklärt wurde.

Vor diesem Hintergrund rege ich zur Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange entsprechend der Empfehlung des Gutachterbüros Urbanski & Versmold vom 13.03.2007 und unter Bezugnahme auf meine zweite Zwischennachricht vom 23.03.2007 folgende Konkretisierung des unter Ziffer 9 der Begründung genannten Festsetzungstextes an:

Bankverbindungen der Kreiskasse Warendorf:

Sparkasse Münsterland Ost (BLZ 400 501 50) 2683
Sparkasse Beckum-Wadersloh (BLZ 412 500 35) 10 000 17

Postgiroamt Dortmund
Volksbank Beckum

<http://www.kreis-warendorf.de>

(BLZ 440 100 46) 225 63-462
(BLZ 412 600 06) 100 487 100

1. Zur Kontrolle der Einhaltung der für ein Wohngebiete maßgebenden bodenschutzrechtlichen Prüfwerte, ist nach Abschluss der Rückbau- bzw. Flächenherrichtungsmaßnahmen, die Gesamtfläche (Flur 45, Nr. 482) von einem auf dem Gebiet des Bodenschutzes erfahrenen Gutachter in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf - Amt für Umweltschutz- repräsentativ zu beproben und hinsichtlich einer gefahrlosen Wohnnutzung abschließend zu beurteilen. Sofern hierbei Verunreinigungen festgestellt werden sollten, die einer uneingeschränkten Wohnbebauung entgegenstehen, sind diese in Abstimmung mit dem Umweltamt zu entsorgen. Sofern frühere Auffüllmassen im Plangebiet verbleiben sollen, sind diese hinsichtlich der bodenschutz- und abfallrechtlichen Relevanz ebenfalls zu beurteilen und falls erforderlich zu entsorgen.
2. Auf der Fläche befindet sich ein verfüllter, unterirdischer Heizöltank sowie eventuell eine Leichtstoffabscheideranlage. Im Zuge der Rückbaumaßnahmen ist in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf - Amt für Umweltschutz- unter gutachterlicher Begleitung die Lage und der Zustand der Altanlagen zu klären sowie die Sanierung der evtl. durch sie verursachten Bodenverunreinigungen durchzuführen.

Sofern die textlichen Festsetzungen beachtet werden, können Gefahren für die geplante Wohnnutzung frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen von mir angeordnet werden.

Ich möchte darauf hinweisen, dass der Altlastenerlass vom 14.03.2005 unter Ziffer 2.3.3.3 auch die Möglichkeit von Regelungen über noch durchzuführenden Untersuchungen und Sanierungen und die damit verbundenen Kostenpflichten über den Weg eines städtebaulichen Vertrages aufzeigt.

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen und/oder Hinweise:

Anregungen:

1. In den textlichen Festsetzungen ist folgende Bestimmung aufzunehmen: In Anlehnung an § 64 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW ist die Beseitigung von Baumreihen, Hecken, Wallhecken und Gebüsch nur außerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 01.10. eines Jahres vorzunehmen.

Im Auftrag

gez. Erhard Ziller
Kreisbauamtmann

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben